



**VEREINS-  
STATUTEN**

STAND JAN 2021

**SOLAWI  
RÜTIWIES**



**Familie Künzle-Kesseli**  
**c/o Solawi Rütiwies**  
**Rütiwies, 9249 Algetshausen**

**solawi-ruetiwies.ch**  
**info@solawi-ruetiwies.ch**

# VEREINS-STATUTEN SOLAWI RÜTIWIES

## 1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Solawi Rütiwies» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in Algetshausen, Uzwil.

## 2. ZWECK UND ZIEL

Der Verein möchte seine Mitglieder mit natürlichen und gesunden Lebensmitteln versorgen. Durch einen Mitgliederbeitrag, der die Produktionskosten des Betriebes deckt, haben sie Anrecht auf einen Teil der Ernte/Erzeugnisse. Durch eine gelegentliche Mitarbeit erleben sie die Vielfältigkeit der Natur und erfahren, wie ihre Lebensmittel produziert werden. Durch ihre Mitbestimmung an der Mitgliederversammlung können sie die Weiterentwicklung des Betriebs mitgestalten.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

### 3.1 MITGLIEDER

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sie zum Bezug von Lebensmitteln berechtigt, welche für und mit der Solawi Rütiwies hergestellt werden. Die Anteilsscheine dienen zur Beteiligung an Infrastruktur- und anderen Kosten. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausserdem wird pro Person ein Anteilsschein à CHF 250.– gezeichnet.

Gönnermitglieder können den Verein mit Spenden unterstützen, beziehen aber keine Lebensmittel. Gönnermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind ohne Stimmrecht. (siehe 3.5) Details über den Betrieb regelt der Vorstand mit dem Betriebsreglement.

### **3.2 AUFNAHME VON MITGLIEDERN**

Neumitglieder werden durch Zeichnung eines Anteilsscheines aufgenommen. Sie anerkennen mit dem Beitritt die Statuten und das Betriebsreglement.

### **3.3 AUSTRITT VON MITGLIEDERN**

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer schriftlichen Kündigung zuhänden des Vorstandes drei Monate im Voraus auf das Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Gesuche auf vorzeitigen Austritt zu bewilligen. Bei Austritt aus dem Verein besteht ein Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilsscheine, sobald die Vereinsfinanzen dies zulassen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person bzw. die Auflösung einer juristischen Person. Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wird die Rückzahlung der Anteilsscheine innerhalb eines Jahres nach Austritt oder Tod nicht verlangt, so erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

### **3.4 VERSICHERUNG DER MITGLIEDER**

Der Verein Solawi Rütiwies übernimmt keine Haftung bei Unfällen oder Schäden, die auf dem Betriebsgelände entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung bei Unfällen oder Schäden, die gegenüber Dritten entstehen. Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern eine Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung.

### **3.4 GÖNNERBEITRÄGE**

GönnerInnen können den Verein mit einer Spende unterstützen. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

## **4. ORGANE**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand / Die Betriebsgruppe
3. Die Projektgruppen
4. Die Rechnungsprüfung



## **4.1 DIE MITGLIEDERVERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich am Beginn jedes neuen Kalenderjahres sowie im September (Bekanntgabe Abopreise) statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden nötig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

### **4.1.1 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- > Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- > Genehmigung der Jahresrechnung
- > Genehmigung des Budgets
- > Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- > Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
- > Entlastung der Vorstandsmitglieder
- > Änderung und Festsetzung der Statuten
- > Auflösung des Vereins

## 4.2 DER VORSTAND / DIE BETRIEBSGRUPPE

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird an der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Mindestens eine der Personen ist EigentümerIn des Betriebes. Die Präsidentin / der Präsident wird separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden.

Der Vorstand arbeitet in der Regel ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Einsatz, der über die normale Mitarbeit der Mitglieder hinausgeht, Lebensmittel beziehen.

### 4.2.1 AUFGABEN DES VORSTANDES

- > Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen
- > Erstellung und Genehmigung des Betriebsreglements
- > Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- > Einstellung, Begleitung und Entlassung der nötigen Fachpersonen, Erarbeiten der entsprechenden Aufgabenbeschriebe
- > Führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchhaltung
- > Koordination der anfallenden Arbeiten
- > Verteilung der Produkte gemäss Betriebsreglement
- > Einsetzen der Projektgruppe
- > Einberufung der Mitgliederversammlung



## 4.3 DIE PROJEKTGRUPPEN

Projektgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung des Vorstandes. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen. Vorstand und Projektgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für den Austausch fest.





#### **4.4 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG**

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren von der Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

#### **5 FINANZEN**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- > dem Beteiligungsscheinkapital
- > den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- > Darlehen, Schenkungen, Spenden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

#### **6. AUFLÖSUNG**

Der Verein kann durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Danach werden die Anteilsscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung. Der Vorstand organisiert die Auflösung.

#### **7. INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2020 genehmigt.

